

## Ein Nachwort zu Albin Haberdas Vorwort.

Von

Prof. Dr. W. Vorkastner, Frankfurt a. M.

*Albin Haberda* erklärt in dem Vorwort zu dem neuesten Band seiner Beiträge zur gerichtlichen Medizin (Bd. 9, 1929), es erfülle ihn mit „besonderem Stolz“, daß in den Beiträgen nur wirklich gerichtlich-medizinische, nicht auch Themen erörtert würden, die eigentlich ausschließlich der Kriminalistik angehörten. Man kann nicht leugnen, daß das Wort „Stolz“ eigenartig berührt und zu der Frage zu reizen vermag, woher sich im Grunde dieser Stolz schreibt.

Wenn *Haberda* die Zahl der Fragestellungen im Auge hat, so müßte gesagt werden, daß auch außerhalb seines Kreises Stehende noch eine große Reihe specifischer Probleme innerhalb der gerichtlichen Medizin erblicken, daß aber zur Verwirklichung von Gedanken auch noch etwas anderes gehört, nämlich ein entsprechendes Material, welches dem deutschen gerichtlichen Mediziner nicht immer zur Verfügung steht. Ob ein solches da ist oder nicht, hängt gewöhnlich nicht vom Verdienste des einzelnen ab. Schon unter dieser Annahme würde sich zeigen, daß *Haberda* in der ganzen Frage stark austrozentrisch oder vielleicht noch besser viennozentrisch eingestellt ist.

Ich hebe demgegenüber die Stellungnahme seines Schülers *Meixner* hervor, der in seiner Innsbrucker Antrittsvorlesung die Mannigfaltigkeit gerichtlich-medizinischer Beschäftigungsweise, speziell die lebhafte kriminalistische Betätigung an manchen Orten auf mehr zufällige Differenzen in der Materialdarbietung zurückführt. Wenn ich diese Erklärung auch durchaus nicht akzeptieren kann, sondern ein ganz natürliches Interesse für das Maßgebliche halte (kriminalistisch tätige gerichtliche Mediziner entbehren durchaus nicht eines größeren medizinischen Materials), so muß ich doch anerkennen, daß sie den Tatsachen objektiv gerecht zu werden versucht.

Mir scheint aber in dem Worte „Stolz“ weit mehr etwas anderes verborgen zu liegen, nämlich die Freude, sich nicht mit derartigen Inferioritäten zu beschäftigen wie kriminalistischen Fragen. Darauf scheint mir die Tatsache hinzuweisen, daß der Naturwissenschaftler *Haberda* Untersuchungen von unzweifelhaft naturwissenschaftlichem Charakter glatt und unbedenklich *Nichtnaturwissenschaftern* zuweist

(„Institute, welche der juristischen Fakultät angegliedert sind und auch angegliedert bleiben sollen“). Daß solche Gedankengänge tatsächlich vorkommen, zeigt die mir vorliegende briefliche Äußerung eines Fachgenossen, er sehe nicht ein, weshalb er sich mit Untersuchungen beschäftigen solle, die „auch jeder geschickte und gebildete Polizeibeamte ausführen könne“.

Hier scheint mir eine Reihe von Urteilsfehlern zu liegen.

Zunächst vielleicht die beim gerichtlichen Mediziner nicht seltene begriffliche Vermengung von Gutachtertätigkeit und *wissenschaftlicher* Tätigkeit. Wenn eine Wissenschaft, wie die gerichtliche Medizin, sich derartigen Fragen zuwendet, so hat sie natürlich zunächst die *wissenschaftliche* und erst an zweiter Stelle die gutachtliche Tätigkeit ins Auge zu fassen. Erstere dürfte doch aber dem Polizeibeamten vielfach weniger liegen.

Wissenschaftliche Tätigkeit nach Zwecken zu bewerten, ist an sich nicht angängig. Faßt man aber ungeachtet dessen einmal den Zweck ins Auge, der in diesem Fall hinter der Wissenschaft steht, so kann nicht bestritten werden, daß die naturwissenschaftliche Kriminalistik mindestens einen ebenso hohen Wert für die Rechtspflege hat als die gerichtliche Medizin. Dieser Wert kann ihr meines Erachtens durch das Mindestmaß der zur Beschäftigung mit ihr notwendigen Vorbildung nicht geraubt werden.

Weiter aber liegt ein Fehler gerade darin, anzunehmen, daß nicht zu all und jeder Tätigkeit dieser Art eine naturwissenschaftliche Bildung dringend *wünschenswert* wäre. Ich will dem Polizeifachmann und dem Juristen die Berechtigung zur praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet durchaus nicht absprechen, zumal ich es nicht einmal für ganz unmöglich halte, einem naturwissenschaftlichen Laien auch eine Fähigkeit zur Beurteilung medizinischer Objekte zu vermitteln. Es gibt vielleicht manchen unter diesen Laien, der sich für Untersuchungen der Art besser eignet als mancher Mediziner und Naturwissenschaftler. Aber im großen und ganzen muß doch dieser als ganz besonders prädestiniert für eine solche Tätigkeit angesehen werden. Derjenige, der gewöhnt ist, morphologische Eigenarten des histologischen Bildes zu erkennen, wird z. B. solche auch mit Leichtigkeit an Patronenhülsen usw. zu erkennen vermögen. Der Wissenschaftler wird auch am ehesten seinen Befunden die notwendige Kritik entgegenbringen. Die Frage ist niemals die, *ob* etwas geht, sondern, *wie* es *am besten* geht.

Leider muß man auch — wenigstens für Deutschland — noch eines hinzufügen, daß bei den Herren von der Polizei vorläufig zuweilen ein gewisser Mangel an wissenschaftlichem Gewissen und eine vielleicht als Unsicherheit zu deutende Intoleranz gegenüber naturwissenschaftlichen Arbeiten hervortritt. Haben wir es doch kürzlich erlebt, daß

einer unserer nach bezeichneter Richtung hin unzweifelhaft kompetenten Fachgenossen, der in einem Fall ein den polizeilichen Untersuchungsstellen entgegenlautendes dactyloskopisches Gutachten abgegeben hatte, in einer kriminalistischen Zeitschrift *anonym*, auf Grund einer gänzlich unzulänglichen Sachdarstellung, als „Fehlgutachter“ angegriffen wurde, wobei das angebliche Vorkommnis eine unwissenschaftliche, auf Stimmungsmache für die amtlichen Untersuchungsstellen beruhende Verallgemeinerung erfuhr, und daß der Angegriffene nicht einmal die Berechtigung erhielt, ausführlich zu dem Angriff in der Zeitschrift Stellung zu nehmen. Man gewinnt auf diese Weise manchmal den Eindruck von Wissenschaft mit polizeilich gesperrten Grenzen und Ausweisung lästiger Ausländer<sup>1</sup>. Solange derartige unwissenschaftliche Unduldsamkeiten bemerkbar sind, scheint es mir gerade angezeigt, daß der Naturwissenschaftler in diese vor unliebsamen wissenschaftlichen Mitarbeitern so sorgsam behütete Wissenschaft etwas hineinleuchtet. Das ist aber beileibe nicht der Hauptgrund, warum ich der Beschäftigung des gerichtlichen Mediziners mit kriminalistischen Fragen das Wort rede. Wie ich es schon wiederholt betont habe, halte ich es *an sich* für eine Aufgabe des gerichtlichen Mediziners, an der *Verwissenschaftlichung* von Sachverständigengebieten mitzuarbeiten, für welche es eigens wissenschaftlich vorgebildete Sachverständige nicht gibt. Dahin gehören z. B. die Schießsachverständigkeit und die Schriftsachverständigkeit.

Man wird gegenüber *Haberda* die Frage aufwerfen müssen, warum der gerichtliche Mediziner sich nicht mit kriminalistischen Fragen beschäftigen soll. Die Antwort liegt in dem von ihm Gesagten. Die Antwort lautet: Das ist keine Medizin! Der Ausspruch enthält eine Binsenwahrheit, sie schreckt nur den rein auf das Herkömmliche Eingestellten. Muß man einem Forscher von dem Range *Haberdas* die andere Binsenwahrheit entgegenhalten, daß Medizin ein ganz äußerlicher traditioneller Begriff und daß letzten Endes alle Medizin Naturwissenschaft ist?

Der gerichtliche Mediziner, der sich in der nötigen Distanz von einem überlebten materialistischen Zeitalter einmal näher mit dem Wesen und der Stellung seines Faches im System der Wissenschaften beschäftigt, wird leicht zu erkennen vermögen, daß die naturwissenschaftliche Kriminalistik dem *specifischen Inhalt* und dem *eigentlichen Geist* des Faches bei weitem näher steht als die — ja überdies meist nur gutacht-

<sup>1</sup> Einen anderen Standpunkt vertritt, wie ich vermute, ein anderer Polizeifachmann, der mir bei Übersendung einer kriminalistischen Arbeit eines Assistenten mitteilen ließ, daß ihm weitere ähnliche Beiträge von mir und meinen Mitarbeitern stets ganz besonders willkommen sein würden, da er gerade auf derartige exakte naturwissenschaftliche Arbeiten größten Wert lege. Es handelt sich um einen Polizeifachmann von hohem wissenschaftlichem Range, dem wir ein ausgezeichnetes Werk über Dactyloskopie verdanken.

liche — Bewältigung von allerhand das klinische Gebiet berührenden Fragen, die mindestens zu dreiviertel unspezifisch sind, und bei der, abgesehen von der Fragestellung, alles andere aus anderen medizinischen Disziplinen entlehnt wird. Denn dieser spezifische Geist der gerichtlichen Medizin ist Rekonstruktion von Tatvorgängen auf medizinischem Wege, *medizinische Kriminalistik*, und diese geht fließend in die *naturwissenschaftliche Kriminalistik* über. Es steht irgendwo geschrieben, daß der *Buchstabe* tötet, der *Geist* aber lebendig macht, das könnte sich auch hier bewahrheiten.

Die Feststellung, daß die Grenzen des traditionell Medizin Genannten überschritten sind, besagt mit anderen Worten gar nichts, besagt noch nicht, ob sich nicht *trotzdem* der gerichtliche Mediziner zu einer solchen Überschreitung verstehen soll. Ich habe das bereits bejaht; es liegt für mich kein Grund vor, warum er dies nicht tun sollte, wenn geistige Affinitäten ihn dazu drängen und kein anderer Besserer da ist.

*Haberdaß* Auffassung wird nicht nur nicht dem *Geist des Faches*, sondern, wie bereits angedeutet, auch nicht dem *Geist der Zeit* gerecht. Sie paßt nicht mehr recht in eine Zeit, in der man nicht nur müde wurde der endlosen Spezialisierungen und Grenzziehungen, in welcher ehemals getrennte Spezialfächer (Laryngologie und Otologie) wieder zusammenfließen, in der Anatomen und innere Mediziner physiologisch arbeiten und sich Chirurgen mit höchst diffizilen Fragen der Arzneitherapie und Diätetik beschäftigen, sondern in der auch die Fakultätsschranken nicht mehr unüberwindlich sind und man neuerdings sogar den Beziehungen zwischen Geisteswissenschaften und Medizin nachzuspüren beginnt. Ich verweise darauf, daß die Anatomie sich von jeher mit vergleichender Anatomie beschäftigt und damit das Substrat der Medizin, den Menschen verlassen hat, verweise darauf, daß die Psychiatrie sich mit psychologischen Fragen beschäftigt, die doch streng genommen nicht mehr Medizin sind<sup>1</sup>. Solche Ausbrüche aus den Fakultätsgrenzen finden überall dort statt, wo lebhafte geistige Beziehungen dieses gebieten und sonstige Hindernisse nicht vorhanden sind. Ist es in unserem Fall anders? All das soeben Angeführte sollte doch der im Grunde enzyklopädische und notgedrungen enzyklopädisch bleibende gerichtliche Mediziner freudig begrüßen. Der gerichtliche Mediziner hört merkwürdigerweise da auf enzyklopädisch zu sein, wo er vor allem enzyklopädisch sein sollte.

Zu welchen Konsequenzen eine spezialistische Abkapselung der Disziplinen zu führen vermöchte, geht am besten aus der Überlegung hervor,

<sup>1</sup> Auch wir treiben ja bei der Rekonstruktion von Tatvorgängen Psychologie, eine Psychologie, an die unter Umständen experimentell herangetreten werden kann (siehe meinen Aufsatz über die Aufgaben und Stellung der gerichtlichen Medizin, Bd. 5, 1925). Wenn die gerichtliche Medizin Tierhaare untersucht, was sie von jeher getan hat, treibt sie nicht mehr Medizin.

daß sich auf diese Weise eine Wissenschaft wie die physikalische Chemie niemals hätte bilden können, denn es hätte der Physiker immer sagen müssen, das sei keine Physik, und der Chemiker, das sei keine Chemie.

Und auch in unserem Fall handelt es sich um die Bildung einer neuen Wissenschaft, die ich einmal ganz kurz und klar kennzeichnen möchte als „*experimentelle Kriminaltechnik*“.

Dem „medizinischen Kriminalisten“, dem gerichtlichen Mediziner verwehren zu wollen, sich an der Bildung dieser neuen Wissenschaft zu beteiligen, halte ich für engherzig und formalistisch. Trotz dieser Anteilnahme wird der gerichtliche Mediziner letzten Endes und hauptsächlich Mediziner bleiben, denn es ist nie gesagt worden, daß er sich nur oder vorwiegend mit diesen Dingen befassen soll, sondern daß er sich *auch* mit ihnen befassen soll.

Für *Haberdas* ablehnende Haltung sind aber auch *politische* Gesichtspunkte maßgeblich. In dieser Hinsicht würde ich ihm infolge einer auch von mir in meinem Innern verspürten diplomatischen Ader am ehesten zu folgen vermögen, wenn seine Ausführungen zutreffend wären. Er weist auf bedauerliche Verständnislosigkeiten bei der Besetzung gerichtlich-medizinischer Lehrstühle hin und meint, daß sich solche Vorkommnisse unter dem Einfluß der Beschäftigung der gerichtlichen Mediziner mit kriminalistischen Fragen mehren würden.

Auch ich bedauere derartige Vorkommnisse, obwohl man mir vielleicht entgegenhalten wird, daß ich selbst auf Grund einer solchen „Verständnislosigkeit“ in das Fach eingetreten bin. Aber ich muß auf der anderen Seite erklären, daß die gerichtliche Medizin zum Teil an derartigen Vorkommnissen selbst Schuld trägt, denn sie hat es meines Erachtens niemals verstanden, das *Specifische*, was in ihr liegt, klar und scharf genug herauszuarbeiten und herauszustellen.

Ich teile aus diesem Grunde auch nicht die Befürchtung *Haberdas*. Welches ist denn der Gedankengang, der uns so sehr schadet? Der fälschliche Gedankengang, daß die gerichtliche Medizin ein *Mixtum compositum* aus Psychiatrie und Pathologie sei, und daß daher einerseits der Pathologe, andererseits der Psychiater fähig sei, gerichtlicher Mediziner zu sein. Jede spezifische Betätigung, auch wenn sie etwas über die Medizin hinausreicht, wird deshalb die angegebenen Gefahren nicht vergrößern, sondern verringern.

Das, was man dem wissenschaftlichen gerichtlichen Mediziner zum Vorwurf macht, ist, soweit ich gehört habe, und ich glaube in dieser Hinsicht gut gelauscht zu haben, die *Abgabe von Gutachten* auf allerhand *klinischen* Gebieten, in denen wir, abgesehen etwa von zufälligen spezialistischen Vorbildungen nicht als Spezialisten gelten. Noch nie habe ich gehört, daß einem gerichtlichen Mediziner von medizinischer Seite die Beschäftigung mit kriminalistischen Fragen ernstlich verübelt

worden ist. Freilich habe ich auch oft aus Medizinermund den Einwand gehört, das sei ja gar keine Medizin mehr! Wenn ich dann aber näher die bestehenden geistigen Beziehungen und den Mangel an geeigneten wissenschaftlichen Bearbeitern darlegte, ferner darlegte, daß auch hier das Gesetz von dem Horror vacui gelte, dann wurde der Einwand sofort fallen gelassen. Ein hervorragender Frankfurter Fakultätskollege, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt, erklärte mir bei dieser Gelegenheit, daß in seiner eigenen Wissenschaft gleichartige Tendenzen einer Überspringung der Fakultätsgrenze bestünden. Sogar kriministische Doktordissertationen aus meinem Institut hat die medizinische Fakultät, der ich früher angehörte, anstandslos passieren lassen.

*Haberda* erklärt, die kriministischen Untersuchungen sollten in den dazu bestimmten kriministischen Instituten ausgeführt werden. Wo befinden wir uns? Das paßt nicht einmal für Österreich, geschweige denn für Deutschland; von den im ganzen drei österreichischen Universitäten haben zwei kriministische Institute, das dritte nicht. In ganz Deutschland existiert bisher an einer einzigen Universität ein derartiges Institut, das einem Juristen mit der Vergangenheit einiger medizinischer Semester untersteht. An allen anderen Universitäten fehlen solche Institute, und, wie ich aus zuverlässiger Quelle weiß, besteht auch vorläufig gar nicht die pekuniäre Möglichkeit zu ihrer Schaffung. In Deutschland sind zur Zeit fast durchgehends an den Universitäten die gerichtlichen Mediziner die einzige *möglichen und berechtigten Vertreter einer naturwissenschaftlichen Kriminalistik*. Eine Entwicklung in dieser Hinsicht hat auch bereits weitgehend stattgefunden. Vor einiger Zeit wurde von mir bei den deutschen Fachvertretern eine Umfrage folgenden Inhalts veranstaltet:

1. Inwieweit übernimmt das dortige Institut die Ausführung kriminaltechnischer Arbeiten (Untersuchung von Schriften, Fingerabdrücken, Geschossen usw.)?

2. Werden darüber von dem Fachvertreter der gerichtlichen Medizin oder einem Dozenten dieses Faches besondere Kurse oder Vorlesungen abgehalten oder die einschlägigen Fragen im Kolleg über gerichtliche Medizin behandelt?

3. Hält ein Nichtmediziner (Jurist, Naturwissenschaftler) an der dortigen Universität Kurse oder Vorlesungen bezeichneter Art ab?

Antworten sind eingegangen von folgenden Universitäten: Erlangen, Marburg, Bonn, Würzburg, Berlin, Leipzig, Königsberg, Münster, Düsseldorf, Hamburg, Kiel, München, Göttingen, Breslau. Außerdem sind mir die Verhältnisse in Frankfurt a. M., Greifswald und Halle persönlich bekannt. Das Ergebnis ist folgendes:

Von 17 Instituten wird in 13 Instituten wissenschaftlich oder praktisch kriminaltechnisch gearbeitet.

In 15 von 17 Instituten werden einschlägige Fragen im Kolleg über gerichtliche Medizin besprochen.

An 6 Instituten werden besondere kriminaltechnische Kurse oder Vorlesungen abgehalten.

Nur an 2 Stellen, nämlich: in Berlin und Frankfurt a. M.<sup>1</sup> werden Vorlesungen solcher Art von Nichtgerichtlichen Medizinern gehalten. Diese Zahlen besagen doch wohl etwas.

Wertvolle wissenschaftliche Beiträge zu dem umstrittenen Gebiet wurden aus unserer Mitte geliefert. Ich nenne nur die Namen: *Kockel, Ziemke, Lochte, Nippe, Pietrusky, Raestrup*. Diese Entwicklung wird man nicht mit einem Federstrich beseitigen können.

Ich würde es unter den geschilderten Verhältnissen sogar für eine *Verschwendug* halten, wollte Deutschland noch besondere kriminalistische Institute an den Universitäten einrichten, da bereits geeignete Institute und Arbeitskräfte da sind, die letzteren nur nicht in genügender Anzahl<sup>2</sup>.

Schließlich muß ich feststellen, daß *Haberda* nicht so ganz konsequent in der Ablehnung kriminalistischer Themata ist, denn in Bd. III der Beiträge zur gerichtlichen Medizin finde ich einen Aufsatz von *Meixner* und *Jansch* über Nahschußspuren an Kleidungsstücken und in Bd. IV einen solchen von *G. Strassmann* über Kleiderschüsse. *Haberda* scheint also doch gelegentlich das Bedürfnis des gerichtlichen Mediziners nach Inangriffnahme kriminalistischer Fragestellungen anzuerkennen. Kleidungsstücke gehören unzweifelhaft nicht zur Medizin, sondern nach *Haberdas* Auffassung in die kriminalistischen Institute.

*Haberda* dürfte zur Zeit auch in Deutschland noch manche Anhänger haben. Vielleicht in Bälde nicht mehr. Mir scheint, ein Kampf um Wesen und Zukunft des Faches ist hier eben im Entbrennen. Die gerichtliche Medizin darf sich weiterhin nicht damit begnügen, die bescheidene Rolle einer Art Enzyklopädie für Medizinalbeamte zu spielen. Die mit mir eines Sinnes sind, wünschen sie klar herausgestellt zu sehen als eine Wissenschaft mit spezifischen Aufgaben und spezifischen Tendenzen. Die Lösung lautet: Unter voller Wahrung des historisch bedingten Enzyklopädischen (besonders für den Unterricht) kritische

<sup>1</sup> Soviel ich weiß, auch in Köln.

<sup>2</sup> Herr Kollege *Kockel* hat mich gelegentlich eines Meinungsaustausches darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der fortschreitenden Ausgestaltung der Gesetzgebung das Bedürfnis nach tatsächlichen Beweismitteln auf medizinisch-naturwissenschaftlichem Gebiete bei den Juristen immer lebhafter wird und daß die Gerichte geradezu nach unabhängigen Stellen suchen, die ihnen über medizinische und naturwissenschaftliche Fragen von *einheitlichen* Gesichtspunkten aus sachverständige Aufschlüsse geben. Auch in Anwaltskreisen werde dieses Bedürfnis empfunden.

Beschränkung der praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, starke Betonung des Specificischen, und dieses Specifiche führt auch in das unscharf getrennte naturwissenschaftlich Kriminalistische hinein.

Die Ratschläge *Haberdas* erscheinen besonders eindrucksvoll, weil sie von seiner Autorität getragen sind. Unbeschadet meiner hohen Achtung vor seiner Persönlichkeit, die ich bei allen Fachvertretern voraussetzen darf, muß ich gleichwohl davor warnen, ihnen Gefolgschaft zu leisten. Dem jungen gerichtlichen Mediziner der Universität rufe ich auch noch eines zu: *Tua res agitur!* Wenn die gerichtliche Medizin sich nicht kriminalistisch betätigt, dann können wir es unter Umständen auch erleben, daß über kurz oder lang an den deutschen Universitäten andere *Naturwissenschafter* über diese Dinge dozieren, und daß dann dem gerichtlichen Mediziner auch wichtige Eigengebiete (ich verweise nur auf die Untersuchungen von Blut, Sperma, Haaren) verloren gehen; denn das glaube ich sagen zu dürfen, diese Herren werden nicht so skrupulös und pedantisch abmessen, was noch Medizin und was nicht mehr Medizin ist, sondern sie werden sich auf den allein richtigen Standpunkt stellen, daß Medizin auch letzten Endes Naturwissenschaft ist. Dieses Geschick trifft dann die gerichtliche Medizin nicht unverdient. Das wären *meine* politischen Gesichtspunkte.

In manchem nähert sich übrigens *Haberdas* Standpunkt dem meinen. Speziell in der kritischen Beschränkung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit. Er selbst treibt ja keine forensische Psychiatrie, obwohl diese doch unzweifelhaft zur Medizin gehört. In einem dürften nach seinen Worten er und ich sogar einer Meinung sein, daß nämlich an den gerichtlich-medizinischen Instituten vielfach die wissenschaftliche Tätigkeit sehr wesentlich leidet unter der gerichtsärztlichen Tätigkeit. Es darf ruhig ausgesprochen werden, daß an unseren deutschen Instituten zur Zeit recht viel Arbeit geleistet wird, welche der Wissenschaft nicht im mindesten zugute kommt. Dahir gehört die Untersuchung von zahllosen Haft- und Verhandlungsdrückebergern, dahin gehört aber auch die Untersuchung zahlloser Minderwertiger und ihre Beklebung mit der von der Psychiatrie fabrikmäßig hergestellten, noch nicht einmal amtlich zugelassenen Etikette: vermindert zurechnungsfähig. Sehr treffend hat kürzlich *Merkel* hervorgehoben, daß die Tätigkeit des praktischen Gerichtsarztes sich durchaus nicht mit der des wissenschaftlich forschenden gerichtlichen Mediziners deckt oder zu decken hat. Der in der Praxis stehende Gerichtsarzt muß in Anbetracht der hohen Zahl der psychiatrischen Begutachtung mehr psychiatrisch, der gerichtliche Mediziner als Wissenschaftler mehr somatisch eingestellt sein. Der jetzige Zustand aber bringt es mit sich, daß die Tagesarbeit des gerichtlichen Mediziners der Universität an manchen Stellen zu 90 % psychiatrisch ist, das heißt, ihn von seinem

specifischen Aufgabengebiet entfernt<sup>1</sup>. Das nenne ich Raubbau an wissenschaftlichen Kräften. Solange hier nicht durch Einsicht der in Betracht kommenden Instanzen eine Entlastung geschaffen wird, sehe ich keine Möglichkeit eines Aufblühens der specifischen gerichtlichen Medizin, so, wie sie mir vorschwebt.

<sup>1</sup> Specifisches — freilich ebenfalls nicht mehr streng Medizinisches — birgt auch die Kriminalpsychologie in sich, die aber bisher von gerichtlichen Medizinern weniger gepflegt worden ist, und deren Pflege auch in Preußen durch die immer stärkere, wenig verständnisvolle Ausschaltung des wissenschaftlichen gerichtlichen Mediziners aus den Gefängnissen erschwert erscheint. Ich habe nicht die Absicht, an dieser Stelle ausführlich auf die Frage einzugehen, wer forensische Psychiatrie und Psychologie praktisch und wissenschaftlich treiben soll. *Birnbaum* hat sie neulich in dieser Zeitschrift angeschnitten. Er fordert natürlich als Psychiater eine säuberliche Trennung zwischen somatischer und psychologischer gerichtlicher Medizin. So einfach liegen die Dinge nun doch nicht! Daß die psychologische gerichtliche Medizin der somatischen ferner steht als die rein somatische Neurologie der Psychiatrie ist ein fundamentaler Irrtum, der ausführlicher Widerlegung bedürfte. Ich konstatiere aber bei dieser Gelegenheit gern, daß die auf ihre Kompetenzen teilweise so sehr bedachten Psychiater (das trifft keineswegs *Birnbaum*) sich ihrerseits ein ihnen zum Teil recht fernliegendes Gebiet angeeignet haben. Ich habe wenigstens in meiner früheren neurologischen Tätigkeit nur selten Psychiater kennengelernt, die eine elektrische Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen vermochten. Die gerichtliche Medizin kann schwer ganz auf die gerichtliche Psychiatrie verzichten. Erstens einmal soll der gerichtliche Mediziner der Zukunft m. E. *voll und ganz medizinischer Kriminalist* sein; dazu gehört auch Psychopathologie und eine gewisse psychiatrische Vorbildung. Zweitens läßt sich die forensische Psychiatrie schwer aus dem Unterricht ausschalten (sie gehört nun einmal zur gerichtlichen Medizin). Daß der junge Mediziner in der psychiatrischen Klinik hinreichend über forensische Gesichtspunkte orientiert wird, ist eine Fabel aus Interessentenmund. Da vermag der Unterricht in der gerichtlichen Medizin eine sehr angebrachte *theoretische* Ergänzung zu bilden, denn ein Spezialkolleg über forensische Psychiatrie wird erfahrungsgemäß nur von wenigen Medizinern gehört. Einem restlosen Anheimfall der gerichtlichen Psychiatrie an die Psychiatrie muß ich auch aus einem anderen Grunde widerstreben, nicht alle Psychiater sind vom Schlage *Birnbaums*, es fehlt vielfach an kriminalistischer Erfahrung, an kriminalistischem, bezw. forensischem Interesse, und im Zusammenhang damit bisweilen sogar an der Beherrschung der juristischen Vorkenntnisse für die Gutachtertätigkeit (das Formal-juristische ist leider bei der Begutachtung nicht so nebensächlich, wie es uns eine gewisse oberlehrerhafte Überheblichkeit gelegentlich weißmachen will. Mit Fehlgutachten infolge Unkenntnis dieser Grundlagen könnte ich aufwarten). Forensische Psychiatrie und Psychologie würden unter diesen Umständen immer Nebengebiete bleiben. Dagegen könnte ich mich wohl einverstanden erklären mit der Schaffung besonderer entsprechender Lehrstühle innerhalb der medizinischen Fakultäten, die am besten in enger Verbindung mit den gerichtlich-medizinischen Instituten stünden, so, wie organische und anorganische Chemie unter einem Dach vereinigt sind. Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung habe ich bereits im vorigen Jahr im engeren Fachgenossenkreis dargelegt.